

Prüfungs- und Studienordnung – Postgraduiertes Studium (Aufbaustudium)

Gemäß § 37 Abs. 5 HHG vom 14. Dezember 2009 hat das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Postgraduierte Studium im Fachbereich Produktgestaltung und Visuelle Kommunikation (Aufbaustudiengang) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Postgraduierte Studium der Fachbereiche Produktgestaltung (PG) und Visuelle Kommunikation (VK) der Hochschule für Gestaltung Offenbach/M (HfG). Der Studiengang schließt mit einer Abschlussprüfung ab.

(2) Die Fachbereiche legen ihr Lehrangebot nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fest.

§ 2 Studienziele

Mit dem Postgraduierten Studium soll der gestalterische und künstlerische sowie wissenschaftliche Nachwuchs gefördert werden. Es dient der Erforschung und Entwicklung von neuen Fragestellungen, Strategien, Methoden, Formen und Mitteln in den Bereichen Kunst, Medien, Design und Theorie.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Postgraduierten Studium kann in der Regel zugelassen werden, wer über einen **dem Diplom gleichwertigen** Abschluss an einer Kunsthochschule oder Universität verfügt. Ein Masterabschluss gilt als gleichwertige Eingangsvoraussetzung. Über Ausnahmen entscheiden die Mitglieder der Aufnahmekommission postgraduiertes Studium (im Weiteren genannt: Aufnahmekommission) des jeweiligen Fachbereichs.

(2) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15.06. eines Jahres und für das Sommersemester der 15.01. eines Jahres. Die Bewerbungsunterlagen sind im jeweiligen Fachbereichsbüro einzureichen.

(3) Der/die BewerberIn muss die schriftliche Zustimmung von jeweils einer prüfungsberechtigten Professorin oder Professor der Praxis und der Theorie der HfG vorweisen.

(4) Der/die BewerberIn muss die deutsche oder englische Sprache mündlich und schriftlich beherrschen.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Zulassung

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission, bestehend aus dem Dekan, dem Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den jeweils angefragten Prüfern des jeweiligen Fachbereichs.

(2) In dem Aufnahmeverfahren werden

a) die in § 3 genannten Voraussetzungen geprüft,

b) über die Bedeutsamkeit des vorgeschlagenen Projektes entschieden und

c) die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin im Hinblick auf das gewählte Projekt geprüft.

(3) Für die Begutachtung der Projekte bzw. Vorhaben reichen die BewerberInnen das Thema schriftlich an die Aufnahmekommission des jeweiligen Fachbereichsrats ein. Umfang, Durchführung und Finanzierung des Projektes mit Angabe des praktischen und theoretischen Projektbetreuers sind ausführlich darzulegen. Zusätzlich wird eine Dokumentation und Vorlage der bisherigen künstlerischen oder gestalterischen Leistungen verlangt.

(4) Der/die BewerberIn muss sein Projekt der Aufnahmekommission des jeweiligen Fachbereichs vorstellen.

(5) Der/die BewerberIn erhält über die Entscheidung der Aufnahmekommission des jeweiligen Fachbereichsrats einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Wird ein/eine BewerberIn abgelehnt, kann er sich zum nächsten Aufnahmetermin erneut bewerben. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Studieninhalte und Studienschwerpunkte

Im Postgraduierten Studium wird die Verschränkung von gestalterischer und/oder künstlerischer sowie wissenschaftlicher Arbeit angestrebt. Die Projektarbeit besteht zu 2/3 aus einer gestalterischen und/oder künstlerischen Arbeit und zu 1/3 aus einer darauf korrespondierenden wissenschaftlichen Arbeit. Die Projektarbeit kann aber auch zu 2/3 aus einer wissenschaftlichen Arbeit und zu 1/3 aus einer dazu ebenfalls korrespondierenden gestalterischen und/oder künstlerischen Arbeit bestehen.

§ 6 Lehrorganisation und Zeitumfang

(1) Das Postgraduierte Studium dauert 2 Semester. Es kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag hin mit Einverständnis der Prüfer um maximal ein Semester verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

(2) Im Postgraduierten Studium mit dem Schwerpunkt Praxis werden folgende Lehrveranstaltungen durchgeführt:

a) Projektbetreuung

b) zwei projektorientierte Theorie Seminare (jeweils mindestens 2 SWS)

c) Wahlpflichtfach

(3) Im Postgraduierten Studium mit dem Schwerpunkt Theorie werden folgende Lehrveranstaltungen durchgeführt:

a) Projektbetreuung

b) zwei projektorientierte Praxis Seminare (jeweils mindestens 2 SWS)

c) Wahlpflichtfach

§ 7 Zwischenkolloquium

Nach einem Semester erfolgt ein Zwischenkolloquium.

§ 8 Studienabschluss

(1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, dass der Student die in § 2 angegebenen Studienziele erreicht hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung vergeben die Fachbereiche ein Zertifikat, das ein erfolgreich abgeschlossenes Postgraduiertes Studium in den Fachrichtungen Produktgestaltung oder Visuelle Kommunikation bescheinigt.

§ 9 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:

a) schriftlicher formloser Antrag zur Prüfung

b) Lebenslauf (soweit nicht in den Studienakten schon vorgelegt)

c) Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über Studiengänge, Ausbildungsabschnitte und Berufstätigkeiten (soweit noch nicht in den Studienakten)

d) der Nachweis einer ordnungsgemäßen Teilnahme am Aufbaustudium laut § 6

(2) Kann ein/eine BewerberIn ohne sein/ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen zu Abs. 1 nicht beibringen, so entscheidet der Prüfungsausschuss wie die Nachweise auf andere Art zu führen sind.

§ 10 Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung präsentiert der Postgraduierte Student in Form eines Kolloquiums das Ergebnis der praktischen und theoretischen Auseinandersetzungen. Die Abschlussarbeit soll angemessen präsentiert und dokumentiert werden. Das Ergebnis muss für die Archivierung der Ergebnisse an der HfG Offenbach entsprechend aufbereitet in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Abschlussprüfung findet im Zusammenhang mit der Diplomprüfung statt. Geprüft wird von der jeweiligen Prüfungskommission. Die Projektbetreuer nehmen an der Prüfung teil und haben ein Vorschlagsrecht für die Prüfungsnote. Die Kommission kann diese Note um 1/3 (0,3) nach oben oder unten korrigieren.

(3) Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag des Einzelnen als eine eigenständige Leistung deutlich erkennbar und zu bewerten sein.

§ 11 Nachteilsausgleich

Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dies gilt auch bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen bei entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest). Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

§ 12 Prüfungsergebnis

Bewertet wird wie folgt:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung

2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Abschlussnote wird aus den Gesamtnoten des Projekts und des Kolloquiums im Verhältnis 3 : 1 gebildet.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind zuständig für die Organisation des Zwischenkolloquiums und der Abschlussprüfung, die immer Teil der Vordiplomprüfung oder des Diplomanden-Kolloquiums sind, und achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 8)
2. Entscheidung über die Vergabe des Zertifikats
3. Entscheidung über die Wiederholung der Prüfung gemäß § 13

(2) Wird einem/einer BewerberIn die Zulassung versagt, sind ihm/ihr Gründe über die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

(1) Werden die Projektarbeit und/oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet, können diese wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Fristen für die Wiederholung setzt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Wird die Abschlussprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Zertifikat

(1) Das Zertifikat wird während der Diplomverleihung überreicht.

Dieses enthält:

1. Die Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Projektarbeit
2. Die Gesamtnote
3. Die Begutachtung und Bewertung der Prüfungsteile

(2) Das Zertifikat wird von den Projektbetreuern, dem Dekan des Fachbereichs und dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§16 Gültigkeit

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Postgraduierte Studium im Fachbereich Produktgestaltung und Visuelle Kommunikation Aufbaustudiengang tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Hochschule für Gestaltung in Kraft.